

31. AUGUST 1998 - DEKRET ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE [REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]*

abgeändert durch Artikel 129 des Dekretes vom 11. Mai 2009

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

[Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das Regel- und Fördergrundschulwesen- sowie auf das Regel- und Fördersekundarschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, mit Ausnahme des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, auf den ausschließlich die Artikel 38 und 39 sowie 42 bis 45 Anwendung finden.

Die Artikel 23 bis 27, 28, 32, 57 bis 59 und 63 finden ebenfalls Anwendung auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Teilzeitsekundarunterricht.]¹

[Vorliegendes Dekret findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.]²

1. ersetzt durch Artikel 130 des Dekretes vom 11. Mai 2009

2. eingefügt durch Artikel 106 des Dekretes vom 23. März 2009

Artikel 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Artikel 3 - Volljährigkeit

Ab dem Tag, an dem ein Schüler volljährig wird, gelten die im vorliegenden Dekret festgelegten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten für den Schüler.

Artikel 4 - Definitionen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter

1. [Parlament: Parlament]¹ der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. [Schule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden, wobei für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtsziele angepasst werden können;]²

* abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 1999 (Inkrafttreten: 01.09.1999 außer Abänderung zu Artikel 87 [Inkrafttreten festzulegen durch Erlass der Regierung - bisher wurde kein entsprechender Erlass veröffentlicht] und zu den Artikeln 123bis und ter [Inkrafttreten: 01.05.1999]), sowie abgeändert durch die Dekrete vom 23. Oktober 2000 (Inkrafttreten: 01.09.2001), vom 7. Januar 2002 (Inkrafttreten: 01.01.2002), vom 16. Dezember 2002 (Schlüsselkompetenzen) (Inkrafttreten festzulegen durch Erlass der Regierung [bisher wurde kein entsprechender Erlass veröffentlicht]), vom 16. Dezember 2002 (finanzielle Mittel für pädagogische Zwecke) (Inkrafttreten: 01.09.2002), vom 17. Mai 2004 (Inkrafttreten: 01.05.2004), vom 6. Juni 2005 (Inkrafttreten: 06.06.2005), vom 27. Juni 2005 (Inkrafttreten: 01.07.2005), vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 01.09.2006), vom 16. Juni 2008 (Inkrafttreten: 01.09.2008), vom 23. Juni 2008 (Inkrafttreten der Abänderungen zu Artikel 24: 01.09.2008, zu Artikel 34: 01.07.2008), vom 23. März 2009 (Inkrafttreten: 01.09.2009), vom 11. Mai 2009 (Inkrafttreten: 01.09.2009) sowie vom 25. Mai 2009 (Inkrafttreten der Abänderungen zu Artikel 24: 01.09.2008, zu Artikel 45, 68-74, 75bis: 01.09.2009, zu Artikel 38-39: 01.10.2009).
implizit abgeändert durch die Dekrete vom 26.04.1999 (Inkrafttreten: 20.08.1999), vom 19. April 2004 (Inkrafttreten: 01.09.2004) und vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten der Abänderung zu Artikel 123: 01.09.2006).

4. Schulträger: juristische oder natürliche Person, die für die Einrichtung, Organisation und Verwaltung einer oder mehrerer Schulen rechtlich die Verantwortung trägt und zum Unterhalt der Schule eigene Leistungen erbringt;
5. [Erziehungsberechtigte: Personen, die aufgrund des Gesetzes oder eines richterlichen Beschlusses die elterliche Autorität über das Kind oder den Jugendlichen ausüben;]²
6. Hausunterricht: Unterricht, der schulpflichtigen Kindern erteilt wird und der von den Erziehungsberechtigten selbst organisiert und finanziert wird;
7. offizielles Unterrichtswesen: Unterrichtswesen, das von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts organisiert wird;
8. freies Unterrichtswesen: Unterrichtswesen, das von einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts organisiert wird;
9. Studienprogramm: Wochenstundenraster und Lehrpläne einer Klasse in der Primarschule beziehungsweise in der Sekundarschule;
10. Wochenstundenraster: Auflistung der Unterrichtseinheiten eines Faches oder Fachbereiches während einer Unterrichtswoche;
11. Aktivitätenplan: Plan, der die pädagogischen Aktivitäten auflistet, die im Kindergarten dazu dienen, die Entwicklungsziele zu erreichen;
12. Lehrplan: Plan, der die [in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen, Inhalte und Hinweise]¹ für die Gestaltung eines bestimmten Unterrichtsfaches oder Fachbereiches in der Primarschule beziehungsweise in der Sekundarschule enthält;
13. Fachbereich: Gruppierung von Fächern, die inhaltlich in Zusammenhang gebracht werden;
14. Entwicklungsziele: Ziele, die im Kindergarten auf dem Gebiet des Wissens, der Wahrnehmung, der Fähigkeiten und des Verhaltens angestrebt werden;
15. Kompetenzen: [Fähigkeit effizienten Handelns in Bezug auf eine Gruppe verwandter Situationen; die Meisterung dieser Situationen bedarf einerseits der notwendigen Kenntnisse und andererseits der Fähigkeit, diese Kenntnisse im Hinblick auf das Erkennen und Lösen wirklicher Probleme reflektiert und zum angemessenen Zeitpunkt in konkretes Tun umzusetzen; die Kompetenzen können sowohl fachbezogen als auch überfachlich sein;]¹
16. [Kernkompetenzen: wesentliche Ziele im Unterrichtsfach oder Fachbereich, die Ausgangspunkt für die Formulierung von Kompetenzerwartungen sind;]¹
- [16bis] Kompetenzerwartungen: die zu erreichenden Lernergebnisse, die die Schüler jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben müssen, um ein erfolgreiches Weiterlernen zu sichern; diese gelten als Mindestanforderungen, die von jedem Schüler erreicht werden müssen;
- 16ter] Rahmenpläne: verbindliche Rahmen, die Anforderungen an das Lehren und Lernen in der Schule formulieren; diese beinhalten unter anderem Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Bezüge zu den Kompetenzerwartungen; diese letzteren beschreiben Zwischenziele für die verschiedenen Stufen in der Primar- und Sekundarschule, die wichtige Etappen in der Kompetenzentwicklung darstellen;]¹
17. Stufe: jahrgangsübergreifende Struktur innerhalb einer Schulebene;
18. [Schulebene: die Einteilung des Regel- und Förderschulwesens in Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule;]²
19. Klasse: bestimmte Schülergruppe, die gemeinsam unterrichtet wird. Diese Schülergruppe kann sowohl aus Schülern desselben Schuljahrgangs oder mehrerer Schuljahrgänge bestehen;
20. Religion: eine der Religionen, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erwähnt werden
21. Kultusträger: eine vom Föderalstaat anerkannte Behörde einer Religion;
22. Konfessionelles Unterrichtswesen: das Unterrichtswesen, das auf einer der Religionen beruht, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erwähnt werden und das im Einverständnis mit dem für die jeweilige Religion zuständigen Kultusträger, falls es ihn gibt, organisiert wird;
23. [Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Schüler, für den sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist;]²

24. [Pädagogische Inspektion und Beratung: von der Regierung eingesetzte Personen, die in Anwendung des Dekretes vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Kontroll- und Beratungsaufgaben im Unterrichtswesen wahrnehmen;]²
25. Unterrichtsstunde: Einheit von 50 Minuten, während der Unterricht erteilt wird oder andere pädagogische Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ausbildung stattfinden;
26. Ausbildungsträger: alle von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ein Ausbildungsziel haben;
27. Studiennachweise: die gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Nachweise, die am Ende eines Studienjahres vergeben werden.
- [28. Lerngruppe: Zusammenschluss von Lernenden, die einen Lerninhalt erarbeiten oder vertiefen;
29. Integrationsprojekt: Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule unter Einsatz individuell festgelegter personeller, materieller und sonderpädagogisch-didaktischer Fördermittel;
30. Förderkonferenz: Versammlung der Erziehungsberechtigten mit den Vertretern der Regel- und Förderschule, die Förderziele und Fördermaßnahmen festlegen sowie über die Fördermittel und den Förderort eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beraten;
31. Individueller Förderplan: ein unter der Verantwortung des Schulleiters erstelltes Dokument, durch das die diagnosegeleitete Begleitung der Lernprozesse gewährleistet wird. Ausgehend von den individuellen Stärken, den Interessen und dem vorgegebenen Entwicklungsstand werden Förderziele und Fördermaßnahmen beschrieben. Der Förderplan umfasst zudem eine Auflistung der Namen der Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals, die mit der Durchführung des individuellen Förderplans betraut sind. Der Förderplan wird systematisch für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt;
32. Förderportfolio: Dokumentation aller für die Förderung des Schülers relevanten Angaben. Dies sind insbesondere diagnostische Gutachten, Angaben zum Entwicklungsstand des Schülers, Zeugnisse, Dokumente und Nachweise der pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen, die bisher getroffen worden sind.]²

1. abgeändert durch Artikel 3 des Dekretes vom 16. Juni 2008

2. ersetzt durch Artikel 131 des Dekretes vom 11. Mai 2009

KAPITEL II - [AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS PERSONAL DER REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]

ersetzt durch Artikel 132 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 1 - Gesellschaftsprojekt

Artikel 5 - Allgemeines

Jede Schule, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, hat in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit einen Auftrag der Gesellschaft zu erfüllen. Zu diesem Auftrag gehört es, die allgemeinen Zielsetzungen, die in den Artikeln dieses Abschnitts angeführt werden, in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten anzustreben.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit ist:

1. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie

- a) in der universellen Erklärung der Menschenrechte, die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden ist bzw.
 - b) in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind;
2. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sowie die Förderung von Kultur und Identität.

Artikel 6 - Persönlichkeitsentwicklung

Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler, indem sie ihrer Persönlichkeit und ihrem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung Rechnung trägt, ihr Selbstvertrauen stärkt und ihr eigenverantwortliches Handeln entwickelt. Hierbei beachtet die Schule alle Aspekte im kognitiven, sozio-affektiven, psychomotorischen und gesundheitlichen Bereich.

Die Schule berücksichtigt die soziale und kulturelle Herkunft der Schüler und fördert somit die Chancengleichheit.

Die Schule erzieht die Schüler zu der Erkenntnis, dass alle Mitmenschen den gleichen Anspruch auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung haben. Ihre Beziehungen untereinander sind nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.

Die Schüler sollen befähigt werden, bei der Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Familie, in und außerhalb der Schule, im Beruf, in der Gesellschaft und im Staat Mitverantwortung und Aufgaben zu übernehmen.

[Artikel 6.1 - Individuelle Förderung

Jeder Schüler hat Anrecht auf eine ihm angemessene schulische Förderung. Die Förderung hat als Ziel, alle Schüler einschließlich derer mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Sie bietet den Schülern Hilfe und Orientierung bei Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

Eine Evaluation der Fähigkeiten und Einschränkungen der Schüler ist die Grundlage zur Durchführung einer individuellen Förderung. Bei der Umsetzung der individuellen Förderung gilt es dafür Sorge zu tragen, dass diese im natürlichen Lebensumfeld des Schülers, so nah wie möglich an seinem Herkunftsort, möglichst in einer Regelschulklasse integriert und bei Bedarf an förderpädagogischen Maßnahmen durch die Gewährung eines Integrationsprojektes oder eine Beschulung an einer Förderschule stattfindet. Präventionsmaßnahmen sowie der Früherkennung von individuellem Förderbedarf gilt es ebenfalls Rechnung zu tragen.]

eingefügt durch Artikel 133 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 7 - Achtung vor Mensch und Umwelt

Die Schule erzieht zur Achtung vor dem Mitmenschen und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur.

Artikel 8 - Schüler in der Gesellschaft

Die Schule hat die Aufgabe, bei allen Schülern einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten zu entwickeln, indem sie ihr Interesse für gesellschaftliche, politische, kulturelle und

wirtschaftliche Zusammenhänge weckt. Sie bereitet die Schüler darauf vor, im gesellschaftlichen und beruflichen Leben eine aktive und kreative Rolle zu übernehmen.

Die Schule als Lebensraum schafft Möglichkeiten, die es der gesamten Schulgemeinschaft erlauben, in schulischen Fragen mitzuwirken, die sie betreffen.

Artikel 9 - Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Die Schule muss Wissen und Kenntnisse vermitteln, Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Sie erzieht zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie zur Achtung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen der Mitmenschen.

Artikel 10 - Weltoffenheit

Die Schule erzieht zur Weltoffenheit, fördert den europäischen Gedanken und die Mehrsprachigkeit.

Artikel 11 - Entwicklungsziele

Die Erziehung im Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele und fördert hauptsächlich die psychomotorischen, sozio-affektiven und kognitiven Fähigkeiten des Kindes.

Die Kindergärtner haben den Auftrag, diese Entwicklungsziele als Grundlage für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit zu betrachten, damit alle Vorschüler optimal auf die Primarschule vorbereitet werden.

Artikel 12 - Kompetenzen

Das Bildungsziel aller Primar- und Sekundarschulen ist die Vermittlung von Kompetenzen.

Die Schule hat den Auftrag, allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen und sie zum Erwerb der [Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen] zu führen.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Juni 2008

[Artikel 13 - Überfachliche Kompetenzen

Überfachliche Kompetenzen sind Kompetenzen, die in allen Unterrichtsfächern und im schulischen Leben entwickelt werden. Die überfachlichen Kompetenzen sind eine Grundlage zur Erreichung allgemeiner Bildungsziele und eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Entwicklung der Schüler. Sie bilden zudem eine Grundlage für die Entwicklung fachbezogener Kompetenzen. Die überfachlichen Kompetenzen stehen in engem wechselseitigem Zusammenhang:

1. **Methodenkompetenzen:** Diese umfassen die flexible Nutzung vielfältiger Lern- und Arbeitsmittel sowie Lernstrategien, die es erlauben, Aufgaben zu bewältigen und Probleme zu lösen. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung des selbstständigen, zielorientierten, kreativen und verantwortungsbewussten Lernprozesses. Hierbei fördern die Schulen die Informations- und Medienkompetenzen der Schüler und berücksichtigen den Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien in einer Form, die dem Alter der Schüler angemessen ist.
2. **Soziale Kompetenzen:** Diese bezeichnen die Gesamtheit der Fähigkeiten und Einstellungen, um das eigene Verhalten von einer individuellen Handlungsorientierung verstärkt auf eine gemeinschaftliche auszurichten. Die Schüler bringen ihre individuellen Handlungsziele in Einklang mit denen anderer.
3. **Personale Kompetenzen:** Diese sind ausgerichtet auf die Fähigkeit der Schüler, als Individuum Chancen, Anforderungen und Grenzen in allen Lebenslagen zu erkennen. Dies beinhaltet unter

anderem das Ausbilden von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kritischen Selbstwahrnehmung und die Entwicklung einer kritischen Urteilsfähigkeit.

Der Lernprozess ist so zu gestalten, dass sich die Schüler am Aufbau des eigenen Wissens und an der Aneignung von Kompetenzen aktiv beteiligen können. Die Schüler sollten immer wieder erfahren, dass Wissen und Können Sinn machen und anwendbar sind. Die Schule bemüht sich demnach, die Lernsituationen zu aktualisieren und sie in die Lebenswelt der Schüler einzubeziehen.

In der schulischen Bildung und Ausbildung sind die Erziehung zum eigenverantwortlichen und selbstständigen Lernen sowie die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen.]

ersetzt durch Artikel 5 des Dekretes vom 16. Juni 2008

Artikel 14 - Gleichwertigkeit der Ausbildungswege

Die Studienrichtungen und Ausbildungsformen sind unterschiedliche, aber gleichwertige Wege, um die Zielsetzungen des vorliegenden Dekretes zu verwirklichen.

Sie sind ausnahmslos sowohl Jungen als auch Mädchen zugänglich.

Um diesen Gesellschaftsauftrag zu erfüllen, arbeiten die Regelschulen mit den anderen Ausbildungsträgern jedes Mal dann zusammen, wenn es sich als sinnvoll erweist.

Artikel 15 - Ausbildungs- und Berufsberatung

Die Schulen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren beziehungsweise anderen spezialisierten Einrichtungen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

Abschnitt 2 - Spezifischer Auftrag an die Schulträger

Artikel 16 - Erziehungsprojekt

Jeder Schulträger erstellt ein eigenes Erziehungsprojekt für seine Schulen.

Das Erziehungsprojekt muss mit dem Gesellschaftsprojekt vereinbar sein.

Artikel 17 - Aktivitätenplan, Studienprogramm und Lehrplan

§1 - Jeder Schulträger erstellt oder übernimmt für seine Kindergärten einen Aktivitätenplan.

Für seine Primar- und Sekundarschulen erstellt oder übernimmt er Studienprogramme oder Lehrpläne pro Fach beziehungsweise Fachbereich und pro Stufe.

Die Aktivitätenpläne und die Lehrpläne enthalten erkennbar die Entwicklungsziele beziehungsweise [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]¹, mit Ausnahme der Lehrpläne für die Fächer Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Darüber hinausgehende Kompetenzen werden ebenfalls als Ziele in die entsprechenden Lehrpläne aufgenommen.

[Die individuelle Förderung der Schüler in den Regel- und Förderschulen kann durch einen individuellen Förderplan unterstützt werden. Im Fall von festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 ist die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans verpflichtend.]²

§2 - Der Aktivitätenplan, die Studienprogramme und die Lehrpläne, die von einem subventionierten Schulträger erstellt werden, werden der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Regierung überprüft, ob sie die in §1 Absatz 3 angeführten Bedingungen erfüllen.

Falls die Regierung Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne eines subventionierten Schulträgers nicht genehmigt, werden sie vom Schulträger angepasst und der Regierung erneut zur Genehmigung vorgelegt. Zwischenzeitlich wendet der Schulträger für die betroffenen Schulen die in den Gemeinschaftsschulen angewandten oder die von der Regierung bereits genehmigten Studienprogramme, Aktivitätenpläne oder Lehrpläne an.

1. abgeändert durch Artikel 6 des Dekretes vom 16. Juni 2008

2. eingefügt durch Artikel 134 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 18 - Lehrpläne für den Religionsunterricht

In Abweichung von Artikel 17 legen die Kultusträger, die für den Religionsunterricht zuständig sind, der Regierung die Lehrpläne zur Kenntnisnahme vor.

Artikel 19 - Pädagogische Freiheit des Schulträgers und Verbot politischer Tätigkeit

§1 - Jeder Schulträger entscheidet frei, auf Vorschlag des in Kapitel V Abschnitt 2 vorgesehenen Pädagogischen Rates, über die didaktischen Grundlagen und pädagogischen Methoden in seinen Schulen.

§2 - Jegliche politische Tätigkeit und Propaganda sowie jegliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht sind in den Schulen untersagt, die von der Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.

Unlauterer Wettbewerb zwischen den Schulen ist verboten.

Abschnitt 3 - Spezifischer Auftrag an die einzelnen Schulen

Artikel 20 - Schulprojekt

Der Pädagogische Rat erarbeitet im Auftrag des Schulträgers für die Schule(n) ein eigenes Schulprojekt.

Das Schulprojekt muss mindestens folgende Elemente umfassen:

1. eine Beschreibung des pädagogischen Gesamtkonzeptes einschließlich der pädagogischen Methoden und Maßnahmen zur individuellen Förderung der Schüler, das in der betreffenden Schule beziehungsweise in der Lerngruppe angewandt wird;
2. die pädagogische Organisationsstruktur der Schule, insbesondere die Kriterien für die Einteilung der Schüler in Klassen beziehungsweise in Lerngruppen und die Betreuung von Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf;]
3. die Maßstäbe, gemäß denen die Entwicklung des Schülers beurteilt und seine Leistungen bewertet werden;
4. die Form und den Zeitpunkt der Mitteilung dieser Bewertungen;

5. [...]
6. eine Information über die Möglichkeiten, die Schülern beziehungsweise ihren Erziehungsberechtigten gegeben werden, um Entscheidungen zu beanstanden, die sie betreffen;
7. gegebenenfalls die mit der Schülerversammlung vereinbarte Form ihrer Mitwirkung am Leben der Schule;
8. die mit der Elternvertretung vereinbarte Form ihrer Mitwirkung am Leben der Schule.

[Unbeschadet von Absatz 1 umfasst das Schulprojekt in den Regelschulen zudem die Beschreibung der Maßnahmen, die für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit Förderschulen oder anderen, durch die Regierung oder durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung anerkannten Diensten und Einrichtungen.

Unbeschadet von Absatz 1 umfasst das Schulprojekt in den Förderschulen zudem den Prozess der Begleitung aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von ihrem jeweiligen Förderort.]

Das Schulprojekt wird der Inspektion auf Anfrage bei ihrem Schulbesuch zur Kenntnisnahme vorgelegt.

abgeändert durch Artikel 135 des Dekretes vom 11. Mai 2009

KAPITEL III - STRUKTUR DES [REGEL- UND FÖRDERSCHULWESENS]

abgeändert durch Artikel 136 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 1 - Die [Regelgrundschule]

abgeändert durch Artikel 137 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 21 - Struktur

§1 - Die Grundschule besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

§2 - Der Kindergarten richtet sich an Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind.

Die Primarschule richtet sich an schulpflichtige Kinder und umfasst höchstens drei Stufen von mindestens zwei Studienjahren.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 kann zum einen ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jahres der Schulpflicht den Kindergarten besuchen und zum anderen ein nichtschulpflichtiges Kind die Primarschule ab dem Schuljahr besuchen, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem das Kind das Alter von fünf Jahren erreicht.

In beiden Fällen treffen die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums erforderlich.

§3 - Am Ende der letzten Stufe entscheidet der Klassenrat über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule.

§4 - Der Klassenrat kann beschließen, dass der Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt.

Die Erziehungsberechtigten können auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage eines Gutachtens des Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt.

§5 - Die Erziehungsberechtigten können auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates beschließen, das ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.

[Abschnitt 1bis - Die Fördergrundschule

Artikel 21.1 - Struktur

§1 - Die Grundschule besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

§2 - Der Kindergarten richtet sich an Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind.

Die Primarschule richtet sich an schulpflichtige Kinder.

§3 - Ein Kind, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in den Kindergarten eingeschrieben werden, wenn es noch nicht schulpflichtig ist und mindestens drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht.

In Abweichung von Absatz 1 kann ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jahres der Schulpflicht den Kindergarten besuchen. Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisaufnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums. Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich. Dieser Beschluss auf Verbleib im Kindergarten kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

§4 - Ein Kind mit Wohnsitz im Ausland darf erst in einen Kindergarten eingeschrieben werden:

1. wenn es die in §3 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt;
2. nach Vorlage eines von der Unterrichtsverwaltung genehmigten Antrages, aus dem hervorgeht, dass besondere persönliche Umstände vorliegen, die die Einschreibung rechtfertigen;
3. wenn gemäß Artikel 32 §3 gegebenenfalls eine Einschreibegebühr entrichtet worden ist.

In Abweichung von den in Absatz 1 Nummer 2 und 3 angeführten Bedingungen braucht für ein Kind mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kein vom Ministerium genehmigter Antrag vorgelegt und keine Einschreibegebühr entrichtet zu werden, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

Auf ein Kind, das im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, findet Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung.

§5 - Ein Schüler, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in die Primarschule eingeschrieben werden, wenn er am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt ist und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten hat. Ein Schüler, der das Abschlusszeugnis der Grundschule besitzt, ist nicht zur Primarschule zugelassen.

Der Schüler verweilt während sechs Schuljahren in der Primarschule.

In Abweichung von Absatz 2 kann der Klassenrat beschließen, dass der Schüler ein zusätzliches Jahr in der Primarschule verweilt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen verbindlich.

In Abweichung von Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage des Gutachtens eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt. Dieser Beschluss auf Verbleib in der Primarschule kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

§6 - Der Schüler mit Wohnsitz im Ausland, der die in §5 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Primarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

Um in eine Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, muss der im Ausland wohnhafte Schüler zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ein Elternteil des Schülers hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen eines Arbeitsvertrages von der Dauer von mindestens sechs Monaten,
2. ein Geschwisterkind des Schülers ist bereits in derselben Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben,
3. es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.

Für Schüler mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf einen Schüler, der im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.

§7 - Die in §3 und §5 angeführten allgemeinen Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1.

§8 - Am Ende der Primarschulzeit entscheidet der Klassenrat über die Vergabe eines Abschlusszeugnisses.]

eingefügt durch Artikel 138 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 2 - Die [Regelsekundarschule]

abgeändert durch Artikel 139 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 22 - Struktur

§1 - Die Sekundarschule richtet sich an Schüler, die Inhaber des Abschlusszeugnisses der Grundschule sind oder bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das Alter von zwölf Jahren erreichen. Sie umfasst drei Stufen von jeweils zwei Studienjahren.

§2 - In der zweiten und dritten Stufe unterscheidet man zwischen Studienrichtungen des Übergangsunterrichts und Studienrichtungen des Befähigungsunterrichts.

§3 - Es gibt drei Unterrichtsformen:
1. den allgemeinbildenden Unterricht,
2. den technischen Unterricht,
3. den berufsbildenden Unterricht.

Im berufsbildenden Unterricht kann die dritte Stufe drei Studienjahre umfassen.

Die zweite und dritte Stufe des allgemeinbildenden und technischen Übergangsunterrichtes bereiten hauptsächlich auf ein Hochschul- beziehungsweise Universitätsstudium vor, ermöglichen aber auch den direkten Einstieg ins Berufsleben.

Die zweite und dritte Stufe des technischen und berufsbildenden Befähigungsunterrichtes bereiten hauptsächlich auf einen direkten Einstieg ins Berufsleben vor, ermöglichen aber auch ein weiterführendes Studium.

§4 - Die Regierung schlägt dem [Parlament] vor, welche außerschulisch erworbenen Ausbildungsabschlüsse bei den Zulassungsbedingungen für den Befähigungsunterricht berücksichtigt werden können. Die Regierung koordiniert zwischen den Schulen und den anderen Ausbildungsträgern die berufliche Erstausbildung. Sie legt gegebenenfalls fest, wie verschiedene Ausbildungswege miteinander verknüpft werden.

abgeändert durch Artikel 7 des Dekretes vom 16. Juni 2008

[Abschnitt 2bis - Die Fördersekundarschule

Artikel 22.1 - Struktur

§1 - Ein Schüler, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in eine Fördersekundarschule eingeschrieben werden, wenn er am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens zwölf Jahre alt ist und das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres noch nicht überschritten hat.

In Abweichung von Absatz 1 kann der in Artikel 93.24 angeführte Förderausschuss auf Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates die Genehmigung erteilen, dass ein Schüler, der das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres überschritten hat, ein zusätzliches Jahr in der Fördersekundarschule verweilen darf. Es obliegt dem Leiter der Förderschule, den Förderausschuss zur Erteilung der Genehmigung anzurufen.

§2 - Die in §1 angeführten allgemeinen Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1 des vorliegenden Dekretes.

§3 - Der Schüler mit Wohnsitz im Ausland, der die in §1 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Sekundarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Sekundarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

§4 - Folgende Unterrichtsformen können im Fördersekundarschulwesen organisiert werden:

1. Fördersekundarunterricht der sozialen Anpassung;
2. Fördersekundarunterricht der sozialen und beruflichen Anpassung;

3. berufsbildender Fördersekundarunterricht.

§5 - Der Wechsel eines Schülers in eine andere Unterrichtsform erfolgt durch eine begründete Entscheidung des Klassenrates, die dieser auf Grundlage eines Gutachtens des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum trifft.]

eingefügt durch Artikel 140 des Dekretes vom 11. Mai 2009

KAPITEL IV - DER SCHÜLER IM [REGEL- UND FÖRDERSCHULWESEN]

abgeändert durch Artikel 141 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 1 - Freie Schulwahl und Zulassung

Artikel 23 - Hausunterricht

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für den Unterricht ihrer Kinder in einer Schule oder für den Hausunterricht.

Artikel 24 - Freie Schulwahl

Die Erziehungsberechtigten, die sich für einen Unterricht ihrer Kinder in einer Schule entscheiden, bzw. die Schüler haben grundsätzlich die freie Wahl zwischen dem von der Gemeinschaft organisierten, dem offiziellen, von der Gemeinschaft subventionierten, dem freien konfessionellen, dem freien nichtkonfessionellen und dem pluralistischen Unterrichtswesen.

Aus pädagogischen und/oder finanziellen Überlegungen kann es jedoch auf den verschiedenen Unterrichtsebenen und für verschiedene geografische Räume in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Absprachen zwischen mehreren Unterrichtsnetzen oder Trägerschaften in gemeinsamer Verantwortung von mehreren Unterrichtsnetzen bezüglich Koordinierung oder gegenseitiger Ergänzung der Unterrichtsangebote geben.

Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf anteilige Kostenerstattung der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ihrer freien Wahl, falls die Distanz zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der betreffenden Schule nicht unter der Mindestentfernung liegt, die von der Regierung festgelegt wird. [Kinder, die das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht haben, haben einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ihrer freien Wahl.]¹

[Die Regierung kann in Abweichung des vorhergehenden Absatzes beschließen, dass die Erziehungsberechtigten im Falle einer Übernahme einer Schule durch einen anderen Schulträger ebenfalls einen Anspruch haben auf anteilige Kostenerstattung der Schülerbeförderung zu der übernommenen Schule, die nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl ist, unter der Bedingung, dass die betreffende Schule vor der Übernahme die nächstgelegene Schule freier Wahl darstellte. Bei den vorerwähnten Erziehungsberechtigten handelt es sich um die Erziehungsberechtigten von Schülern, die die betreffende Schule bereits zum Zeitpunkt der Übernahme besuchen, oder von deren Geschwistern.]²

1. eingefügt durch Artikel 67 des Dekretes vom 25. Mai 2009

2. eingefügt durch Artikel 44 des Dekretes vom 23. Juni 2008

Artikel 25 - Einschreibepflicht der Gemeinschaftsschulen

Gemeinschaftsschulen sind verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben,

- [1. a) der Belgier ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat;
 - b) der Ausländer ist, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat und im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen ist;]
2. der die Zulassungsbedingungen erfüllt, die für die betreffende Schulebene gelten.

ersetzt durch Artikel 19 des Dekretes vom 25. Mai 1999

Artikel 26 - Einschreibepflicht der Gemeindeschulen

Subventionierte Schulen in kommunaler Trägerschaft sind verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben,

- [1. a) der Belgier ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet dieser Gemeinde oder der Nachbargemeinde hat, wobei in letzterem Fall die Schule, in die er sich einschreiben möchte, die nächstgelegene ist;
 - b) der Ausländer ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet dieser Gemeinde oder der Nachbargemeinde hat, wobei in letzterem Fall die Schule, in die er sich einschreiben möchte, die nächstgelegene ist und er im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister der entsprechenden Gemeinde eingetragen ist;]
2. der die Zulassungsbedingungen erfüllt, die für die betreffende Schulebene gelten.

abgeändert durch Artikel 20 des Dekretes vom 25. Mai 1999

Artikel 27 - Einschreibepflicht der freien subventionierten Schulen

Der Schulträger einer freien subventionierten Schule ist verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben,

- [1. a) der Belgier ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat;
 - b) der Ausländer ist, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat und im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen ist;]
2. der die Zulassungsbedingungen erfüllt, die für die betreffende Schulebene gelten;
 3. wenn der Schüler beziehungsweise sein Erziehungsberechtigter mit dem Erziehungsprojekt einverstanden ist.

Im Falle einer Ablehnung der Einschreibung ist dem Erziehungsberechtigten die Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

ersetzt durch Artikel 21 des Dekretes vom 25. Mai 1999

Artikel 28 - Kontrolle der Einschreibung

Die Regierung regelt die Überprüfung der Einschreibungen und des regelmäßigen Schulbesuchs der Schulpflichtigen. Sie bestimmt, in welchem Maße Abwesenheiten annehmbar sind.

Der Schulleiter ist verpflichtet, den Kontrolldiensten bei der Überprüfung der Einschreibung und des regelmäßigen Schulbesuchs behilflich zu sein.

Abschnitt 2 - Einschreibung von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf

Artikel 29 - [...]

aufgehoben durch Artikel 24 des Dekretes vom 17. Mai 2004

[Artikel 30 - ...]

aufgehoben durch Artikel 207 des Dekretes vom 11. Mai 2009

[Artikel 31 - ...]

aufgehoben durch Artikel 207 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 3 - Unentgeltlicher Zugang zum Unterricht

Artikel 32 - Unentgeltlicher Zugang zum Unterricht

§1 - Der Zugang zum Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht einer Unterrichtseinrichtung, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ist unentgeltlich.

§2 - [Das Parlament]¹ legt auf Vorschlag der Regierung eine Liste der Dienstleistungen und Lernmittel fest, für die die Schule von den Erziehungsberechtigten eine Entschädigung verlangen kann. Für diese Dienstleistungen und Lernmittel darf lediglich der Selbstkostenpreis verlangt werden.

§3 - In Abweichung von §1 wird eine Einschreibgebühr für einen Vorschüler erhoben, wenn gleichzeitig

1. keiner der Erziehungsberechtigten des Schülers die belgische Staatsbürgerschaft besitzt;
2. der Wohnsitz des Schülers sich nicht in Belgien befindet oder wenn er nicht im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.]²
3. in dem Staat, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, eine gleichartige Gebühr erhoben wird.

Die Regierung legt die Höhe der Einschreibgebühr sowie die Modalitäten der Entrichtung fest. Die Gebühr darf in keinem Fall [1 245 €]³ übersteigen.

1. abgeändert durch Artikel 8 des Dekretes vom 16. Juni 2008

2. abgeändert durch Artikel 24 des Dekretes vom 25. Mai 1999

3. abgeändert durch Artikel 34 des Programmdekretes vom 7. Januar 2002

Abschnitt 4 - Allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Einschreibung

Artikel 33 - Informationen anlässlich der Einschreibung

Anlässlich der ersten Einschreibung eines Kindes in eine Schule informiert der Schulleiter die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form über

1. die juristische Form und die Zusammensetzung des Schulträgers,
2. das Erziehungsprojekt sowie das Schulprojekt,
3. die Schulordnung und die konkrete Organisation des Wochenstundenplanes und des Schultages,
4. die Schülerbeförderung,
5. die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten,
6. die Identität und die Aufgaben des zuständigen Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums beziehungsweise des zuständigen Gesundheitszentrums,
7. die interne und externe Schul- und Berufsberatung,
8. [gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der Regelschule für die dort eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit Förderschulen.]

ersetzt durch Artikel 142 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 5 - Wahl zwischen einem Religionsunterricht und einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre

Artikel 34 - Entscheidung über den Unterricht in Religion oder nicht konfessioneller Sittenlehre

Die Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Einschreibung ihres Kindes in eine Schule des offiziellen Unterrichtswesens, ob das Kind einem Religionsunterricht oder einem Unterricht nichtkonfessioneller Sittenlehre folgt. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten.

[Im Primarschulwesen kann diese Wahl bis zum [letzten]² Arbeitstag vor Beginn eines jeden Schuljahres geändert werden.]¹

[In außergewöhnlichen Fällen können die Erziehungsberechtigten in Abweichung von Absatz 2 einen begründeten Antrag auf Abänderung der Wahl [während]² des Schuljahres über den Leiter der Schule bei der [pädagogische Inspektion und Beratung]⁴ einreichen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule. Die Inspektion entscheidet innerhalb von fünf Tagen über den Antrag. Die Abänderung der Wahl kann erst nach Erhalt der Genehmigung erfolgen. Bei Stillschweigen der Inspektion gilt der Antrag als genehmigt.]³

[Im Sekundarschulwesen kann diese Wahl bis zum letzten Schultag des Monats September eines jeden Schuljahres einmal geändert werden.]⁵

1. abgeändert durch Artikel 25 des Dekretes vom 25. Mai 1999

2. abgeändert durch Artikel 45 des Dekretes vom 23. Juni 2008

3. eingefügt durch Artikel 32 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

4. abgeändert durch Artikel 143 des Dekretes vom 11. Mai 2009

5. abgeändert durch Artikel 25 des Dekretes vom 25. Mai 1999

Abschnitt 6 - Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten

Artikel 35 - Allgemeines

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht,

1. am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen;
2. an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

Artikel 36 - Rechte des Schülers

Der Schüler hat das Recht,

1. über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert zu werden;
2. über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden;
3. in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
4. Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden;
5. angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden;
6. seine Meinung frei zu äußern, und zwar im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder.

Artikel 37 - Pflichten des Schülers

Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird; er ist insbesondere verpflichtet,

1. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Schule zu befolgen und die Schulordnung zu respektieren;
2. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt;
3. die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

Abschnitt 7 - Einspruchsstruktur für den Schüler beziehungsweise seinen Erziehungsberechtigten im Falle einer Nichtversetzung, einer Nichtvergabe eines Studiennachweises oder eines Schulverweises

Artikel 38 - Schaffung, Zusammenstellung und Mandat

§1 - Die Regierung setzt eine Einspruchskammer ein, die sich mit Beschwerden gegen folgende Entscheidungen befasst:

1. Schulverweis,
2. Versetzung,
3. Vergabe eines Studiennachweises.

§2 - Die Einspruchskammer setzt sich zusammen aus:

1. [zwei Mitarbeitern des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums],
2. zwei Beamten des Ministeriums,
3. einer vom Schulträger bezeichneten Person, die nicht dem Personal der betreffenden Schule angehört.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 erwähnten Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren bezeichnet. Das in Absatz 1§2 Nummer 3 erwähnte Mitglied wird lediglich für das jeweilige Verfahren bezeichnet.

§3 - Die Einspruchskammer trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Einspruch als abgelehnt

§4 - Die Mitglieder haben Anrecht auf Fahrtkosten- und Aufenthaltsentschädigungen entsprechend den Modalitäten, wie sie für Beamte der Stufe 10 gelten.

ersetzt durch Artikel 68 des Dekrets vom 25. Mai 2009

Artikel 39 - Verfahrensweise

§1 - [Der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter, der eine Entscheidung des Klassenrates über die Versetzung oder Vergabe eines Studiennachweises beanstanden möchte, wendet sich [spätestens am zweiten Arbeitstag]² nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter. Der Schulleiter bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag.]¹

Ist der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter mit der Bestätigung durch den Schulleiter oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Einspruchskammer wird ebenfalls angerufen, um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen.

§2 - Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler.

§3 - [Der Einspruch wird per Einschreiben an den leitenden Beamten der Unterrichtsverwaltung gerichtet, der die Einspruchskammer unverzüglich einberuft.]³ Der Beschwerdeführer stellt dem Schulleiter gleichzeitig eine Kopie des Einspruchs zu. Der Schulleiter ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden.

§4 - Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben; der Klassenrat wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit befasst.

Gegen diese Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch erhoben werden.

§5 - Die Regierung legt die weitere Verfahrensweise fest.

1. ersetzt durch Artikel 14 des Dekretes vom 6. Juni 2005

2. abgeändert durch Artikel 69 des Dekrets vom 25. Mai 2009

3. ersetzt durch Artikel 145 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 8 - Schulordnung

Artikel 40 - Allgemeines

§1 - Der Schulträger legt auf Vorschlag des jeweiligen Pädagogischen Rates für jede seiner Schulen eine Schulordnung fest.

Die Schulordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Beziehungen zwischen den Personalmitgliedern der Schule und den Schülern beziehungsweise Erziehungsberechtigten,
2. das Einschreibungsverfahren,
3. die Grundsätze der Bewertung und die Vergabe der Abschlusszeugnisse,
4. die Rechte und Pflichten des Schülers, insbesondere bezüglich der Pünktlichkeit und des regelmäßigen Schulbesuchs,
5. die Öffnungszeiten der Schule,
6. die Schülerarbeiten, Hausaufgaben und das Führen eines Schultagebuchs,
7. Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Entscheidung des Klassenrates,
8. die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und das diesbezügliche Verfahren.

Artikel 41 - Informationspflicht

Die Schulordnung wird den Erziehungsberechtigten und dem Sekundarschüler bei der Einschreibung sowie bei jeder Änderung zur Unterschrift vorgelegt.

Abschnitt 9 - Disziplinarmaßnahmen

Artikel 42 - Allgemeines

§1 - Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen.

Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

§2 - Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen.

Artikel 43 - Vorübergehender Ausschluss

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen.

Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

Artikel 44 - Schulverweis

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des in Artikel 45 Nummer 4 angeführten Einschreibebriefs.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

Artikel 45 - Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger muss der Schüler angehört werden.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

1. ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates muss eingeholt werden;
2. die Erziehungsberechtigten haben Einsicht in die Disziplinarakte;
3. der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört;
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt. [Zeitgleich wird eine Kopie dieses Einschreibebriefs an die pädagogische Inspektion und Beratung gerichtet.]

eingefügt durch Artikel 70 des Dekretes vom 25. Mai 2009

KAPITEL V - MITWIRKUNG IN [REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]

abgeändert durch Artikel 146 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 46 - Ziel

Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern.

Artikel 47 - Rechte und Pflichten

Aus diesem Zusammenwirken ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller.

Abschnitt 2 - Der Pädagogische Rat

Artikel 48 - Allgemeines

Der Schulträger setzt an jeder Schule einen Pädagogischen Rat ein.

In Abweichung von Absatz 1 steht es dem Schulträger frei, einen Pädagogischen Rat für mehrere Schulen oder mehrere Pädagogische Räte für eine Schule einzusetzen.

Der Pädagogische Rat hat ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Schule betreffen.

Artikel 49 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Pädagogische Rat besteht aus dem Schulleiter oder den Schulleitern, dem Vertreter des Schulträgers sowie aus mindestens 5 Mitgliedern [des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals].

In einer Schule oder Niederlassung mit weniger als 5 Mitgliedern [des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals] besteht in Abweichung von Absatz 1 der Pädagogische Rat aus allen Mitgliedern des Lehr- und Erziehungspersonals.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates haben Stimmrecht. Der Schulleiter oder einer der Schulleiter ist Vorsitzender des Pädagogischen Rates.

Der Pädagogische Rat kann andere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates außer dem Schulleiter und dem Vertreter des Schulträgers werden während des Monats September für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl bestimmt.

[Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder und der durch schriftlichen Arbeitsvertrag eingestellten Arbeitnehmer, die bis zum Ende des Schuljahres bezeichnet beziehungsweise eingestellt sind.]

abgeändert durch Artikel 147 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 50 - Beschlussfähigkeit

Der Pädagogische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Pädagogische Rat versammelt sich mindestens viermal im Schuljahr.

Artikel 51 - Aufgaben

Der Pädagogische Rat berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und macht Vorschläge, insbesondere über die

1. Anschaffung des didaktischen Materials,
2. Gestaltung der Wochenstundenraster,
3. Ausarbeitung und Anpassung des Schulprojektes,
4. Ausarbeitung der Schulordnung,
5. Festlegung der Schulstrukturen,
6. Festlegung der Unterrichtsmethoden,
7. [...]¹
8. [...]¹
10. Planung und Gestaltung der pädagogischen Projektaktivitäten,
11. Jahresplanung für die Fort- und Weiterbildung des Personals,
12. Organisation der Arbeit der Klassenräte,
13. Organisation der internen Evaluierung der Schule,
- [14. Organisation der außerschulischen Aktivitäten,]²
- [15. Unterstützung der externen Evaluation der Schule]¹⁵. Unterstützung der externen Evaluation der Schule.

In der Regelschule entwickelt der Pädagogische Rat ein Konzept zur differenzierenden Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten sowie zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

In der Förderschule macht der Pädagogische Rat Vorschläge zur Unterstützung der Regelschulen bei der Umsetzung der Integrationsprojekte.]³

1. aufgehoben durch Artikel 207 des Dekretes vom 11. Mai 2009
2. eingefügt durch Artikel 9 des Dekretes vom 16. Dezember 2002
3. eingefügt durch Artikel 148 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 52 - Protokollführung

[Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden in einem Protokollbuch festgehalten, das der Unterrichtsverwaltung zur Einsicht zur Verfügung steht.]

ersetzt durch Artikel 149 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 53 - Rolle des Schulleiters

Der Schulleiter übernimmt die Vorschläge des Pädagogischen Rates. Übernimmt der Schulleiter die Vorschläge des Pädagogischen Rates nicht, weil personelle, materielle oder haushaltsmäßige Voraussetzungen ihn daran hindern, begründet er dem Pädagogischen Rat seine Entscheidung.

Artikel 54 - Rechte des Schulträgers

Die Rechte des Schulträgers werden durch die Arbeit des Pädagogischen Rates nicht eingeschränkt.

Abschnitt 3 - Schülervertretung und Elternvertretung

Artikel 55 - Schülervertretung

Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen am schulischen Leben mit.

Der Schulleiter ist verpflichtet, eine Schülerversammlung ab der 2. Stufe des Sekundarunterrichts zu ermöglichen. Die Schülerversammlungen haben ein Informations- und Beratungsrecht.

Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Schülerversammlung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Schülerversammlung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 56 - Elternvertretungen

Die Erziehungsberechtigten werden durch Elternvertretungen am Leben der Schule beteiligt. Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Elternvertretung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Elternvertretung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

KAPITEL VI - DAUER EINES SCHULJAHRES SOWIE URLAUBS- UND FERIENREGELUNG

Artikel 57 - Dauer des Schuljahres

Die Regierung bestimmt die Dauer eines jeden Schuljahres. Die Schulen müssen zwischen 180 Tagen und 184 Tagen geöffnet sein.

Artikel 58 - Unterrichtsfreie Tage

Die Regierung bestimmt den ersten und den letzten Unterrichtstag. Sie bestimmt die unterrichtsfreien Tage, regelt die Bestimmungen über zusätzliche oder außerplanmäßige freie Tage.

An folgenden Tagen findet kein Unterricht statt:

1. an allen Samstagen und Sonntagen,
2. am 1. November,
3. am 11. November,
4. am 15. November,
5. am 24., 25., und 26. Dezember,
6. am 1. Januar,
7. am Ostermontag,
8. am 1. Mai,
9. an Christi Himmelfahrt,
10. am Pfingstmontag.

[Artikel 59 - Unterrichtstage und Jahresendprüfungen

§1 - Der Unterricht wird von montags bis freitags durchgeführt.

Im Grundschulwesen findet am Mittwochnachmittag kein Unterricht statt.

§2 - Im Sekundarschulwesen findet bis mindestens acht Werktagen vor Ende des Schuljahres Unterricht statt.

Die Jahresendprüfungen umfassen für die erste Stufe des Sekundarunterrichts höchstens 8 Werktagen und für die zweite und dritte Stufe des Sekundarunterrichts höchstens 12 Werktagen.]

ersetzt durch Artikel 49 des Dekretes vom 26. Juni 2006

Artikel 60 - Wochenstundenplan in der Grundschule

In der Grundschule umfasst der Wochenstundenplan des Schülers 28 Unterrichtsstunden.

Artikel 61 - Wochenstundenplan in der Sekundarschule

In der Sekundarschule umfasst der Wochenstundenplan des Schülers mindestens 28 Unterrichtsstunden.

Die Regierung legt die Höchstzahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Studienrichtungen fest. Sie darf in keinem Fall über 36 Unterrichtsstunden pro Woche liegen.

Artikel 62 - Festlegung des Wochenstundenplans

Nach Beratung im Pädagogischen Rat entscheidet der Schulleiter über die Organisation des Wochenstundenplanes.

Artikel 63 - Unterrichtsbefreiung

Die Regierung regelt, unter welchen Bedingungen ein Schüler von der Pflicht entbunden werden kann, an allen Unterrichtsstunden teilzunehmen.]

Eine generelle Befreiung vom Unterricht in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre wird nicht gewährt.

ersetzt durch Artikel 50 des Dekretes vom 26. Juni 2006

Artikel 64 - Schultag

Der Unterricht wird zwischen 8 Uhr und 17 Uhr organisiert. Abweichungen hiervon sind im Rahmen des Schulprojektes möglich.

Die Regierung kann wegen der Gestaltung der Schülerbeförderung einschränkende Maßnahmen festlegen.

Artikel 65 - Festlegung des Schultages

Nach Beratung im Pädagogischen Rat entscheidet der Schulleiter über die Organisation des Schultages.

Artikel 66 - Mittagspause

Die Mittagspause dauert mindestens 60 Minuten in der Grundschule und mindestens 50 Minuten in der Sekundarschule.

Artikel 67 - Abänderung des Wochenstundenplanes

Der Wochenstundenplan kann aus pädagogischen Gründen im Laufe des Schuljahres verändert werden, wobei die vorgeschriebene Gesamtzahl der Stunden pro Fach am Ende der Stufe erreicht werden muss.

KAPITEL VII - EVALUATION UND BEGLEITUNG DER SCHULE

Abschnitt 1 - Interne Evaluation

Artikel 68 - Zielsetzung und Organisation

Die Einrichtung, die von der Regierung gemäß Artikel 70 mit der externen Evaluation betraut ist, übernimmt die Koordination der internen Evaluation.

Auf Schulebene ist der Pädagogische Rat für die Organisation der internen Evaluation verantwortlich.

Ziel der internen Evaluation ist es,

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulstrukturen, Methoden und Ergebnisse der schulischen Arbeit mit den Zielen des Schulprojektes übereinstimmen;
2. eine wissenschaftliche Grundlage für die künftige Entwicklung der Schule zu bieten.

Die interne Evaluation der Schule wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt und kann sich auf schulische Einzelthemen beziehen, die vom Pädagogischen Rat oder vom Schulträger festgelegt werden. Die Regierung überprüft, ob diese Evaluation stattgefunden hat.

Artikel 69 - Einbeziehung der Schüler und Eltern

Bei der internen Evaluation werden die Standpunkte der Eltern- und Schülervertretungen eingeholt.

Abschnitt 2 - Externe Evaluation

Artikel 70 - Zielsetzung und Organisation

§1 - Die Regierung bezeichnet eine Einrichtung, die für die externe Evaluation der Schulen verantwortlich zeichnet.

Die Bezeichnung gilt für zehn Jahre und ist erneuerbar. Sollte die Regierung zu dem Schluss kommen, dass die gemäß Absatz 1 bezeichnete Einrichtung ihrem Auftrag nicht gerecht wird, kann sie die Bezeichnung vorzeitig beenden.

Zwecks Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt die Regierung der Einrichtung für die Dauer der Bezeichnung personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung.

Ziel der externen Evaluation ist es,

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulen dem in vorliegendem Dekret festgelegten Gesellschaftsauftrag gerecht werden;
2. der Regierung, den Schulträgern und der Abteilung Unterricht und Ausbildung im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle drei Jahre auf der Grundlage der Einzelberichte der evaluierten Schulen einen Gesamtbericht über Stärken und Schwächen der Schulen zu unterbreiten.

§2 - Die von der in §1 Absatz 1 angeführten Einrichtung mit der externen Evaluation betrauten Personalmitglieder, im Folgenden externe Evaluatoren genannt, erstellen auf der Grundlage eines international anerkannten Qualitätsrahmens einen Bericht, der der Regierung, dem Schulträger und der evaluierten Schule vorgelegt wird.

§3 - Sollte die externe Evaluation ergeben, dass die Qualität der Ausbildungsaktivitäten an einer Schule unzureichend ist, bestimmen die externen Evaluatoren einen Zeitrahmen, innerhalb dessen die

betreffende Schule einen detaillierten Plan vorlegt, um diese Qualitätsmängel zu beheben. Im Rahmen einer zeitlich festgelegten Nachevaluation überprüfen die externen Evaluatoren die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Anschließend erstellen die externen Evaluatoren einen Bericht über die Ergebnisse der Nachevaluation, der der Regierung, dem Schulträger und der evaluierten Schule vorgelegt wird.

Artikel 71 - Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Erkenntnisse und Ergebnisse wird gewahrt.

Artikel 72 - Periodizität

Jede Schule wird mindestens einmal alle fünf Jahre extern evaluiert.]

ersetzt durch Artikel 71 des Dekrets vom 25. Mai 2009

[Artikel 73-74 - ...]

implizit aufgehoben durch Artikel 71 des Dekrets vom 25. Mai 2009

KAPITEL VIII - UNTERRICHTSINHALTE, BEWERTUNG DER SCHÜLERLEISTUNGEN UND ABSCHLÜSSE

Abschnitt 1 - Unterrichtsinhalte

Artikel 75 - Entwicklungsziele [und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]

§1 - Der Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele.

Die Primar- und die Sekundarschule leiten den Schüler an, sich fachbezogene und [überfachliche] Kompetenzen anzueignen.

[§2 - Bei der Versetzung und der Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse sind die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

§3 - Die Rahmenpläne beschreiben Kompetenzen, die für die gesamte Primarschule und für die Sekundarschule pro Fach beziehungsweise Fachbereich, Stufe und Unterrichtsform festgelegt werden, mit Ausnahme der Fächer Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre.]¹

§4 - [Das Parlament]¹ legt die Entwicklungsziele und [die Rahmenpläne]¹ auf Vorschlag der Regierung fest.

[§5 - Ein Schulträger kann einen Antrag zur Abweichung von den in §4 angeführten Entwicklungszielen oder [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]¹ einreichen, falls er der Meinung ist, dass die Entwicklungsziele oder [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]¹ keinen ausreichenden Raum bieten, um seine pädagogischen Auffassungen umzusetzen.

Der Träger erläutert im Antrag seine pädagogischen Auffassungen und begründet, inwieweit die Entwicklungsziele oder [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]¹ der Umsetzung seiner Auffassungen im Wege stehen. Der Träger führt zusätzlich seine abweichenden Entwicklungsziele oder [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]¹ an und erläutert sie.

Die Regierung überprüft, ob der Antrag vollständig ist. Ist dies der Fall, untersucht sie:

1. ob die abweichenden Entwicklungsziele oder [die von den Rahmenplänen abweichenden Kompetenzen]¹ mit den Grundrechten und Grundfreiheiten vereinbar sind,
2. ob die Qualität des Unterrichts gewährleistet ist und die Gleichwertigkeit des Unterrichts vorliegt hinsichtlich der Ausstellung der Stufen- und Abschlusszeugnisse.

Im Rahmen ihrer Untersuchung holt die Regierung ein Gutachten der pädagogischen Inspektion ein. Sie kann ebenfalls andere Sachverständige zu Rate ziehen.

Der Träger, der eine Abweichung beantragt, reicht diesen Antrag spätestens am 1. September des Schuljahres ein, der dem Schuljahr vorausgeht, ab dem die Abweichung Anwendung finden soll. Die Regierung entscheidet spätestens am 31. Dezember des vorhergehenden Schuljahres über den Antrag. Die Regierung legt dem [Parlament]¹ ihren Beschluss zwecks Billigung vor. Eine Abweichung wird erst nach Billigung durch den Rat rechtskräftig.]²

1. *abgeändert durch Artikel 10 des Dekretes vom 16. Juni 2008*
2. *eingefügt durch Artikel 2 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 **

[**Artikel 75bis** - Ab dem Schuljahr 2013-2014 findet in einem Rhythmus von vier Jahren die Evaluierung der Rahmenpläne und deren Umsetzung in den Schulen durch die Pädagogische Inspektion und Beratung statt. Die Pädagogische Inspektion und Beratung kann zu diesem Zweck Sachverständige zu Rate ziehen.]¹ [Dies bedeutet, dass für die progressive und planvolle Umsetzung der Rahmenpläne vier Schuljahre zur Verfügung stehen.]²

1. *eingefügt durch Artikel 11 des Dekretes vom 16. Juni 2008*
2. *eingefügt durch Artikel 72 des Dekretes vom 25. Mai 2009*

Abschnitt 2 - Bewertung

Artikel 76 - Allgemeines

Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehr- und Lernprozesses. Sie dient dazu, den Entwicklungs- und Leistungsstand eines jeden Schülers festzustellen.

Artikel 77 - Schriftliche Bewertung

Das Ergebnis der Bewertung wird in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich festgehalten und kommentiert.

Artikel 78 - Zeugnis und Tagebuch

Das Zeugnis gibt in regelmäßigen Zeitabständen sowohl dem Schüler als auch den Erziehungsberechtigten Auskunft über die Bewertung pro Fach beziehungsweise Fachbereich.

Das Tagebuch des Schülers kann zusätzliche Auskünfte über den Leistungsstand des Schülers geben.

Artikel 79 - Formative Bewertung

* Ein für das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. Dezember 2002 erforderlicher Erlass wurde noch nicht veröffentlicht.

Der Schüler wird während seiner gesamten Schulzeit in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten formativ bewertet.

Die formative Bewertung wird kontinuierlich in allen Unterrichtsfächern, Fachbereichen und pädagogischen Projekten vorgenommen. Sie dient dazu, ständig Hinweise über die Entwicklung des Schülers auf seinem Weg zur Aneignung von Kompetenzen zu geben. Sie misst diese Entwicklung nicht anhand von bestimmten Normen, sondern gibt grundlegende Auskünfte über seine individuelle Entwicklung.

Artikel 80 - Ziele der formativen Bewertung

§1 - Die formative Bewertung verfolgt erzieherische Ziele und betrifft die fachbezogenen und [überfachlichen] Kompetenzen.

§2 - Die formative Bewertung gibt dem Schüler wichtige Hinweise darüber, wie er sein Lern- und Arbeitsverhalten verbessern kann.

Sie gibt dem Lehrer die Gelegenheit, seine Unterrichtstätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Sie gibt dem Klassenrat wichtige Hinweise für die Organisation von Begleitmaßnahmen für den Schüler. Außerdem gibt sie dem Klassenrat Informationen, wie ein Schüler wirkungsvoll begleitet und unterstützt werden kann.

abgeändert durch Artikel 12 des Dekretes vom 16. Juni 2008

Artikel 81 - Normative Bewertung

Die normative Bewertung dient dazu, dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat Hinweise darauf zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind und ihnen vorher mitgeteilt worden sind.

Artikel 82 - Festlegung der Fächer für die Versetzung und die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse

[Bei der Entscheidung über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule werden die Fächer beziehungsweise Fachbereiche Unterrichtssprache, erste Fremdsprache, Mathematik, Sport, Musik/Kunst, Naturwissenschaften/Technik und Geschichte/Geografie berücksichtigt, wobei den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.]¹

Bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe der Stufenzeugnisse und des Abschlusszeugnisses der Sekundarschule werden die Fächer und Fachbereiche der Grundausbildung und der Studienrichtung des Schülers berücksichtigt.

Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates entscheidet der Schulträger oder Schulleiter darüber, welche zusätzlichen Fächer oder Fachbereiche bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe [der in Absatz 2 angeführten]² Stufen- und Abschlusszeugnisse berücksichtigt werden.

1. ersetzt durch Artikel 13 des Dekretes vom 16. Juni 2008

2. *abgeändert durch Artikel 3 des Dekretes vom 16. Dezember 2002* *

Artikel 83 - Zeugnisse

Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates legt der Schulleiter fest, wann die normative und formative Bewertung pro Fach oder Fachbereich in einem Zeugnis festgehalten wird. Innerhalb eines Schuljahres erfolgt sie mindestens zweimal. Das Zeugnis wird mit einem Kommentar versehen, der über den Fortschritt des Schülers Auskunft gibt.

Abschnitt 3 - Klassenrat

Artikel 84 - Aufgaben

Der Klassenrat

1. beobachtet, begleitet und berät die Schüler regelmäßig in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung;
2. stellt nach eingehender Beratung fest, inwieweit [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen] erreicht wurden;
3. entscheidet über die Versetzung, die Orientierung und die Vergabe der in Abschnitt 4 angeführten Stufen- und Abschlusszeugnisse.

abgeändert durch Artikel 14 des Dekretes vom 16. Juni 2008

Artikel 85 - Unterstützung und Orientierung des Schülers

Der Klassenrat achtet darauf, dass jeder Schüler seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend die erforderliche Hilfe und Unterstützung erfährt.

[Absatz 2 - ...]

aufgehoben durch Artikel 207 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 86 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

[Der Schulleiter oder sein Vertreter sowie alle mit der unmittelbaren Betreuung des Schülers betrauten Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals sind stimmberechtigte Mitglieder des entsprechenden Klassenrates; ein Vertreter des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen des Klassenrats teil. Der Klassenrat kann externe Berater hinzuziehen.

Der Vorsitz des Klassenrates wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter geführt. Der Vorsitzende achtet darauf, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.]

Die Mitglieder des Klassenrates treffen ihre Entscheidungen im Konsens. Ist der Konsens nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung, an der der Vorsitzende nicht teilnimmt. Es ist untersagt, sich der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

ersetzt durch Artikel 150 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 4 - Stufen- und Abschlusszeugnisse

* Ein für das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. Dezember 2002 erforderlicher Erlass wurde noch nicht veröffentlicht.

[Artikel 87 - Allgemeines

§1 - Stufen- und Abschlusszeugnisse bestätigen offiziell, dass der Schüler [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen] ², die für die Primar- beziehungsweise die Sekundarschule als Mindestanforderungen festgelegt worden sind, in ausreichendem Maße in jenen Fächern beherrscht, die für die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse bezeichnet worden sind.

§2 - Die Beratung im Klassenrat über die Versetzung beziehungsweise über die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse erfolgt auf der Grundlage der normativen und formativen Bewertung in allen in Artikel 82 vorgesehenen Fächern.

Die Entscheidungen des Klassenrates werden schriftlich begründet.]¹

*1. ersetzt durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 **

2. abgeändert durch Artikel 15 des Dekretes vom 16. Juni 2008

Artikel 88 - Abschlusszeugnis der Grundschule

Der Grundschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule ab.

Artikel 89 - Schulbesuchsbescheinigung

Ein Schüler, der am Ende seiner Grundschulzeit kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhält, hat Anrecht auf eine schriftliche Erklärung des Schulleiters, in der die erreichten Kompetenzen und die Anzahl besuchter Schuljahre angeführt sind.

Artikel 90 - Schulexterner Prüfungsausschuss

Das Abschlusszeugnis der [Regelgrundschule] kann schulextern erworben werden. Zu diesem Zwecke wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt.

abgeändert durch Artikel 151 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 91 - Stufenzeugnisse der [Regelsekundarschule]

Am Ende der beiden ersten Stufen des [Regelsekundarunterrichts] wird ein Stufenzeugnis verliehen.

abgeändert durch Artikel 152 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 92 - Abschlusszeugnis der [Regelsekundarschule]

Der [Regelsekundarschulbesuch] schließt mit dem Abschlusszeugnis der [Regelsekundarschule] ab.

abgeändert durch Artikel 153 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 93 - Schulexterner Prüfungsausschuss

Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, vor dem das Stufenzeugnis der zweiten Stufe und das Abschlusszeugnis der [Regelsekundarschule] erworben werden können.

abgeändert durch Artikel 154 des Dekretes vom 11. Mai 2009

* Ein für das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. Dezember 2002 erforderlicher Erlass wurde noch nicht veröffentlicht.

[KAPITEL VIII*bis* - SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN DER REGEL- UND FÖRDERSCHULE

Abschnitt 1 - Grundsatz der sonderpädagogischen Förderung

Artikel 93.1 - Zielsetzung und Gestaltung

Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe, die Schüler mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbstständigen und gemeinsamen Leben, Lernen und Handeln zu befähigen. Sie unterstützt und fördert diese Schüler beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten und bietet ihnen Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

Zu den in Absatz 1 angeführten Werten gehören:

1. Gleichwertigkeit-Gleichwürdigkeit in der Verschiedenheit;
2. Solidarität;
3. Identitätsfindung.

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß einem individuellen Förderplan in Förderschulen oder in Regelschulen.

Umfang und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung werden durch den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die personellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmt. Diese Rahmenbedingungen sind zusammen mit den individuellen Bedürfnissen des Schülers maßgeblich für die Festlegung des Förderorts, wobei dies der Ort ist, an dem den Bedürfnissen des Kindes am ehesten und am besten entsprochen wird und wo es seine fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen und Entwicklungsziele am besten entwickeln kann.

Abschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Artikel 93.2 - Definition

Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht dann, wenn einem Förderbedarf mit den Mitteln allgemeinpädagogischer Maßnahmen nicht entsprochen werden kann. Dies ist der Fall, wenn das Ausmaß der Beeinträchtigung des Kindes oder des Jugendlichen so hoch ist, dass intensive Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bildungsförderung notwendig werden und die Art der Beeinträchtigung spezifische Maßnahmen erfordert, für die Lehrer, Therapeuten und Pflegefachleute mit einer entsprechend fachlichen Ausbildung erforderlich sind.

Artikel 93.3 - Beratung der Erziehungsberechtigten

§1 - Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine objektive, professionelle und umfassende Beratung und Begleitung, insbesondere in der Zeit vor der Antragstellung sowie vor und während des Feststellungsverfahrens.

§2 - Die Beratung erfolgt in erster Linie durch die Schulleitung der vom Kind besuchten Schule oder durch die Schulleitung der Schule, in die die Erziehungsberechtigten das Kind oder den Jugendlichen einschreiben wollen.

Die Erziehungsberechtigten können sich für die Beratung auch an ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum beziehungsweise jede andere qualifizierte Einrichtung wenden.

§3 - Die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten seitens der in§2 aufgeführten Einrichtungen über die festgestellten Probleme des Kindes oder des Jugendlichen, die bisherigen Fördermaßnahmen sowie die Ergebnisse der eventuellen sonderpädagogischen Überprüfungen und die verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung sind möglichst umfassend und objektiv zu gestalten.

§4 - Der Antrag zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die für die Erziehungsberechtigten notwendigen Informationen zum gesamten Verfahren. Die Regierung legt Form und Inhalt dieser Informationen fest.

Unterabschnitt 2 - Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Artikel 93.4 - Antragstellung

§1 - Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind oder einem Jugendlichen vermutet, ist die Feststellung desselben bis zum 1. Februar bei einem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum zu beantragen, wenn ab dem folgenden Schuljahr eine sonderpädagogische Förderung erfolgen soll.

Im Fall von Krankheit, Unfall oder Migration kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs außerhalb der in Absatz 1 angeführten Frist eingeleitet werden. Die Nichteinhaltung der Frist ist seitens des Antragstellers im Antrag zu begründen.

§2 - Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird von den Erziehungsberechtigten oder von dem Schulleiter der Regelschule, bei der das Kind oder der Jugendliche angemeldet werden soll oder angemeldet ist, schriftlich bei einem Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum eingereicht, wobei in letzterem Falle das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss.

§3 - Die Einreichung eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Artikel 93.5 - Form des Antrags

Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird begründet. Hierzu können medizinische, psychologische oder andere fachliche Gutachten vorgelegt werden.

Wird der Antrag von der Regelschule eingereicht, liegt ihm das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei.

Besucht das Kind oder der Jugendliche bereits eine Grund- oder Sekundarschule, sind im Antrag die bisher unternommenen Fördermaßnahmen anzuführen.

Artikel 93.6 - Antragstellung durch die Regelschule

§1 - Wenn der Schulleiter der Regelschule den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen will, informiert er die Erziehungsberechtigten per Einschreiben über dieses Vorhaben, führt die Gründe hierfür an und benennt das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum, bei dem der Antrag eingereicht werden soll.

§2 - Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorhaben einverstanden, erteilen sie innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens ihr schriftliches Einverständnis.

§3 - Sind die Erziehungsberechtigten nicht mit dem benannten Zentrum einverstanden, setzen sie den Schulleiter der Regelschule innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens darüber in Kenntnis. Gleichzeitig benennen sie ein anderes von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum, das das Feststellungsverfahren durchführen soll.

§4 - Erteilen die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens ihr schriftliches Einverständnis zur Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann der Schulleiter der Regelschule den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss anrufen. Er setzt die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten und dem Schulleiter der Regelschule binnen einer Frist von 20 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er den Einspruch erhalten hat, seine begründete Entscheidung per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Der Förderausschuss verweist die Angelegenheit ebenfalls an den zuständigen Jugendrichter, wenn die Erziehungsberechtigten der vom Förderausschuss getroffenen Entscheidung nicht Folge leisten.

Unterabschnitt 3 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Artikel 93.7 - Erstellung eines Gutachtens

Nach Erhalt des gemäß Unterabschnitt 2 eingereichten Antrags erstellt das Psycho-Medizinisch-Soziale-Zentrum im Rahmen einer pluridisziplinären Untersuchung ein begründetes Gutachten, in dem in verbindlicher Form folgendes festgehalten wird:

1. ob bei dem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf besteht;
2. welcher Art die Beeinträchtigung ist;
3. in welchen Bereichen sonderpädagogische Förderung zu erbringen ist;
4. welcher Art die erforderliche sonderpädagogische Förderung beziehungsweise die therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen sind.

Ist eine medizinische Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands durchgeführt worden und enthält der ärztliche Bericht Angaben, die für die qualifizierte sonderpädagogische und therapeutische Förderung von Bedeutung sind, so sollten diese Angaben dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt werden.

Artikel 93.8 - Weiterleitung des Gutachtens

Das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum übermittelt das erstellte Gutachten bis spätestens 1. April des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Fördermaßnahmen beginnen sollen, folgenden Personen:

1. den Erziehungsberechtigten;

2. dem Schulleiter der Regelschule, die das Kind beziehungsweise der Jugendliche besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll;
3. dem Schulleiter der Förderschule, mit der die Regelschule, die das Kind beziehungsweise der Jugendliche besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll, bisher zusammengearbeitet hat.

In Abweichung von Absatz 1 leitet das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum das Gutachten nicht an den in Nummer 3 erwähnten Schulleiter der Förderschule weiter, wenn in dem Gutachten festgehalten ist, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

Artikel 93.9 - Konsequenzen des Gutachtens

Wird in dem Gutachten festgehalten, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, entsteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Förderstunden beziehungsweise auf das Zurverfügungstellen der Fördermittel an einem bestimmten Ort.

Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, beantragen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Gutachtens eine Einschreibung ihres Kindes in eine Förderschule oder in eine Regelschule.

Artikel 93.10 - Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 kann der Antrag gestellt werden, die Notwendigkeit des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum überprüfen zu lassen.

Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 ist bei Schülern, die die Grundschule abgeschlossen haben, der sonderpädagogische Förderbedarf zu überprüfen, bevor die sonderpädagogische Förderung in einer Regel- oder Fördersekundarschule erfolgen kann.

Abschnitt 3 - Einschreibung in eine Regelschule

Artikel 93.11 - Einberufung einer Förderkonferenz

Wird seitens der Erziehungsberechtigten die Einschreibung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, in eine Regelschule gewünscht, beruft der Schulleiter der Regelschule, in die die Erziehungsberechtigten ihr Kind einschreiben möchten oder die ihr Kind bereits besucht, nach Erhalt des vom Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erstellten Gutachtens eine Förderkonferenz ein.

Artikel 93.12 - Zusammensetzung der Förderkonferenz

§1 - Der Förderkonferenz gehören folgende Mitglieder an:

1. die Erziehungsberechtigten;
2. der Schulleiter der Regelschule;
3. der die jeweilige Klasse der Regelschule leitende Sekundarschullehrer, Primarschullehrer oder Kindergärtner;
4. der Schulleiter der Förderschule, die mit der Regelschule zusammenarbeitet, oder dessen beauftragter Vertreter;
5. ein Mitglied des Lehr-, Erziehungshilfs- oder paramedizinischen beziehungsweise sozialpsychologischen Personals derselben Förderschule.

Der Schulleiter der Regelschule ist Vorsitzender der Förderkonferenz.

§2 - Auf Anfrage des Schulleiters der Regelschule können maximal zwei Vertreter der Unterrichtsverwaltung mit beratender Funktion an der Förderkonferenz teilnehmen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich in der Förderkonferenz durch einen Berater ihrer Wahl begleiten zu lassen.

§3 - Ein vom Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum, das den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat, beauftragter Vertreter ist beratendes Mitglied der Förderkonferenz und wird zur Erläuterung des erstellten Gutachtens von der Förderkonferenz angehört.

Artikel 93.13 - Entscheidungen der Förderkonferenz

§1 - Die in Artikel 93.12§1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz legen bis spätestens 30. April einvernehmlich für das folgende Schuljahr fest:

1. ob das Kind beziehungsweise der Jugendliche ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Rahmenpläne beziehungsweise ausschließlich nach einem individuellen Förderplan unterrichtet wird;
2. die Förderziele;
3. die pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Fördermaßnahmen, die in die Wege geleitet werden sollen;
4. den Förderort, an dem die Fördermittel eingesetzt werden können;
5. die Unterrichtsform, falls es sich um einen Schüler handelt, der die Fördersekundarschule besucht oder besuchen soll.

Sie geben zudem eine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel ab.

§2 - Die Leiter der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Förderschulen prüfen die in §1 Absatz 2 ausgesprochene Empfehlung und treffen in gegenseitiger Absprache, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 53ter §§3, 4 und 5 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelschulen eine definitive Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens 15. Mai per Einschreiben mit.

Der Leiter der Regelschule teilt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens 20. Mai per Einschreiben mit.

§3 - Bei der Festlegung des Förderorts ist grundsätzlich eine Schule entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte für Menschen mit Behinderungen, verabschiedet in der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006, zu bezeichnen. Wenn, ausgehend von dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers, die Förderkonferenz zu der Feststellung kommen sollte, dass die Förderschule der geeignete Förderort für den Schüler ist, kann sie als Förderort ebenfalls eine Förderschule bezeichnen.

Alle Entscheidungen der Förderkonferenz werden ausführlich begründet.

§4 - Wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Artikel 93.4§1 Absatz 2 im Fall von Krankheit, Unfall oder Migration eines Schülers außerhalb der

festgelegten Fristen eingeleitet und bei dem betroffenen Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, kann die Förderkonferenz außerhalb der in §1 angeführten Fristen tagen.

§5 - Wird einem Antrag auf Schulwechsel eines Schülers, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und für den als Förderort eine Regelschule bezeichnet wurde, stattgegeben, beruft der Leiter der Regelschule, die den Schüler aufnimmt, unverzüglich eine neue Förderkonferenz ein. Dabei gelten die in den §§1 bis 3 und Artikel 93.14 festgelegten Modalitäten.

Artikel 93.14 - Einberufung des Förderausschusses

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern zu den in Artikel 93.13§1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angeführten Aspekten erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung zu den in Artikel 93.13§1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angeführten Aspekten sowie seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Versand des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Abschnitt 4 - Individueller Förderplan und Förderportfolio

Artikel 93.15 - Individueller Förderplan

Unter der Verantwortung des Schulleiters der von der Förderkonferenz als Förderort bezeichneten Schule und unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sowie der mit der Durchführung der Fördermaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals wird zu Beginn des Schuljahres für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt. Dieser Förderplan umfasst Folgendes:

1. eine genaue Beschreibung der Förderziele, die in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erreicht werden sollen;
2. die Beschreibung der Fördermaßnahmen und die Namen der Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, die mit der Durchführung betraut sind.

Im Rahmen der Erstellung des Förderplans können auch außenstehende Fachleute beratend hinzugezogen werden.

Artikel 93.16 - Förderportfolio

Die in Artikel 93.15 Absatz 1 Nummer 2 angeführten Personen dokumentieren ihre Sicht über die Lernstandsentwicklung und die Umsetzung des Förderplans in einem Förderportfolio.

Die Verantwortung für das Führen des Förderportfolios liegt bei dem Schulleiter des Förderortes.

Artikel 93.17 - Evaluation

Die in Artikel 93.15 Absatz 1 Nummer 2 angeführten Personen evaluieren auf Grundlage des individuellen Förderplans und des Förderportfolios mindestens einmal pro Schuljahr gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, inwieweit die im individuellen Förderplan festgelegten Förderziele erreicht worden sind. Gegebenenfalls korrigieren sie die Ziele und die entsprechenden Maßnahmen.

Abschnitt 5 - Weiterführung oder Beendigung von laufenden Integrationsprojekten

Artikel 93.18 - Bewertung eines Integrationsprojektes durch die Förderkonferenz

Auf der Grundlage der in Artikel 93.17 angeführten Evaluation entscheiden die in Artikel 93.12§1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einvernehmlich über die Weiterführung oder Beendigung eines laufenden Integrationsprojektes für das nächste Schuljahr.

Artikel 93.19 - Weiterführung eines Integrationsprojektes

§1 - Sprechen sich die in Artikel 93.12§1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz für eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule aus, legen sie bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einvernehmlich für das folgende Schuljahr fest:

1. ob das Kind beziehungsweise der Jugendliche ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Rahmenpläne beziehungsweise ausschließlich nach einem individuellen Förderplan unterrichtet wird;
2. die Förderziele;
3. die pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Fördermaßnahmen, die in die Wege geleitet werden sollen.

Die Förderkonferenz gibt zudem eine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel ab.

§2 - Die Leiter der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Förderschulen prüfen die in §1 Absatz 2 ausgesprochene Empfehlung und treffen in gegenseitiger Absprache, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 53ter §§3, 4 und 5 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelschulen eine definitive Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens 15. Mai per Einschreiben mit.

Der Leiter der Regelschule teilt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Weiterführung und die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens 20. Mai per Einschreiben mit.

Artikel 93.20 - Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres

§1 - Sprechen sich die in Artikel 93.12§1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz gegen eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule aus, legen sie bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einvernehmlich fest, ob die weitere Beschulung in der Regelschule ohne sonderpädagogische Hilfe oder in einer Förderschule erfolgen soll.

Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule kann nur erfolgen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten des betreuenden Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums eingeholt und dieses in der Förderkonferenz erläutert worden ist;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist.

§2 - Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen.

Artikel 93.21 - Einberufung des Förderausschusses

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern zu den in den Artikeln 93.18, 93.19§1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 93.20§1 Absatz 1 angeführten Aspekten erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung zu den in den Artikeln 93.18, 93.19§1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 93.20§1 Absatz 1 angeführten Aspekten sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Versand des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Artikel 93.22 - Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres

§1 - Ein Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Entscheidung der in Artikel 93.12§1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz. Sie können diese Entscheidung nur treffen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten des betreuenden Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums eingeholt wurde;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde.

§2 - Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen. Er setzt zudem die Unterrichtsverwaltung über den Abbruch in Kenntnis.

§3 - Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Versand des Einschreibens, das den Einspruch einreicht.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Artikel 93.23 - Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums

Sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht damit einverstanden, das in Artikel 93.20§1 Absatz 2 Nummer 1 oder 93.22§1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums einzuholen, kann der Schulleiter der Regelschule den Förderausschuss anrufen. Er setzt die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis, dass er den Förderausschuss anruft.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten und dem Regelschulleiter binnen einer Frist von 20 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er den Einspruch erhalten hat, seine Entscheidung per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Der Förderausschuss verweist die Angelegenheit ebenfalls an den zuständigen Jugendrichter, wenn die Erziehungsberechtigten der vom Förderausschuss getroffenen Entscheidung nicht Folge leisten.

Abschnitt 6 - Förderausschuss

Artikel 93.24 - Einsetzung

§1 - Die Regierung setzt einen Förderausschuss ein. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten;
2. einem Vertreter der Dienststelle für Personen mit Behinderung;
3. einer Person mit einer besonderen Erfahrung oder Qualifikation im Bereich der Förderpädagogik;
4. einer vom Schulträger der Regelschule, die der Schüler besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll, vorgeschlagenen Person, die nicht dem Personal der betreffenden Regelschule angehört;
5. einem Sekretär.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 ist bei den Sitzungen, in denen der Förderausschuss über die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Förderschulwesen und das integrierte Schulwesen vorgesehenen Abweichungsgenehmigung berät, eine vom Schulträger der Förderschule, die der Schüler besucht, vorgeschlagene Person, die nicht dem Personal der betreffenden Förderschule angehört, anwesend.

§2 - Für jedes in§1 angeführte effektive Mitglied bezeichnet die Regierung ein entsprechendes Ersatzmitglied. Im Falle eines Rücktritts oder des Verlustes des Amtes, aufgrund dessen das Mitglied in den Förderausschuss bezeichnet worden ist, führt das Ersatzmitglied das Mandat zu Ende und es wird ein neues Ersatzmitglied bezeichnet. Ist ein effektives Mitglied verhindert, nimmt das Ersatzmitglied an der Versammlung teil.

Der Präsident und sein Ersatzmitglied sowie der Sekretär und sein Ersatzmitglied werden unter den sich im aktiven Dienst befindenden Mitgliedern der Unterrichtsverwaltung bezeichnet.

§3 - Die in§1 angeführten Mitglieder und deren in§2 angeführten Ersatzmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren von der Regierung bezeichnet.

Artikel 93.25 - Aufgaben

Der Förderausschuss befasst sich mit den in Artikel 93.6§4, 93.14, 93.20, 93.22, 93.23§3 und 93.24 angeführten Aufgaben.

Zudem ist er zuständig für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Förderschulwesen und das integrierte Schulwesen vorgesehenen Abweichungsgenehmigung.

Artikel 93.26 - Geschäftsordnung

Der Förderausschuss arbeitet seine eigene Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

Artikel 93.27 - Freistellungen von Mitgliedern

Ein Mitglied kann seine Freistellung beantragen, wenn es glaubt, einen moralischen Nutzen in der Sache zu haben oder wenn es glaubt, man könne seine Unparteilichkeit anzweifeln. Der Präsident entscheidet, ob diesem Antrag Folge geleistet wird. Er kann aus denselben Gründen auch ein Mitglied auf eigene Initiative freistellen.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen nicht in einer Angelegenheit tagen, die ihr Kind beziehungsweise das Kind eines Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich betrifft.

Artikel 93.28 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben gemäß der Artikel 93.6§4, 93.14, 93.21, 93.22§3 und 93.23

Die in Absatz 2 angeführten Parteien werden vom Präsident binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Akte einberufen. Zwischen der Einladung und der Anhörung der Parteien liegen mindestens drei Arbeitstage; das Datum der Poststempel ist maßgebend.

Die Erziehungsberechtigten, der Leiter der Regelschule in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Förderkonferenz und der Leiter der Förderschule werden vom Förderausschuss angehört.

Die Erziehungsberechtigten, der Leiter der Regelschule und der Leiter der Förderschule können sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die jeweiligen Belange vertritt, beistehen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben zudem das Recht, sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die ihre Belange vertritt, vertreten zu lassen.

Der Förderausschuss kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen. Er kann zudem Experten zur Beratung hinzuziehen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise ihr Vertreter, der Leiter der Regelschule beziehungsweise sein Vertreter oder der Leiter der Förderschule beziehungsweise sein Vertreter nicht zu der Sitzung erscheint, hindert den Förderausschuss nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Artikel 93.29 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben zwecks Erteilung einer Abweichungsgenehmigung zum Verbleib in der Förderschule

Die in Absatz 2 angeführten Parteien werden vom Präsident binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des vom Klassenrat der Förderschule erstellten positiven Gutachtens zum Verbleib des Schülers in der Fördersekundarschule über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus einberufen. Zwischen der Einladung und der Anhörung der Parteien liegen mindestens drei Arbeitstage; das Datum der Poststempel ist maßgebend.

Die Erziehungsberechtigten und der Leiter der Förderschule werden vom Förderausschuss angehört.

Die Erziehungsberechtigten und der Leiter der Förderschule können sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die jeweiligen Belange vertritt, beistehen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben zudem das Recht, sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die ihre Belange vertritt, vertreten zu lassen.

Der Förderausschuss kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen. Er kann zudem Experten zur Beratung hinzuziehen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise ihr Vertreter oder der Leiter der Förderschule beziehungsweise sein Vertreter nicht zu der Sitzung erscheint, hindert den Förderausschuss nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Artikel 93.30 - Anwesenheits- und Abstimmungsquorum

Der Förderausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle effektiven Mitglieder beziehungsweise bei deren Abwesenheit die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sind. Falls dies nicht der Fall ist, beruft der Präsident binnen fünf Arbeitstagen eine neue Versammlung ein. Auf dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle in Artikel 93.24§1 Nummern 1, 2, 3 und 4 angeführten effektiven Mitglieder beziehungsweise bei deren Abwesenheit die entsprechenden Ersatzmitglieder.

Die begründete Entscheidung wird nach einer Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 93.31 - Mitteilung der Entscheidung

Die begründete Entscheidung des Förderausschusses wird den Parteien binnen fünf Arbeitstagen nach der Versammlung, auf der sie getroffen wurde, per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 93.32 - Funktionskosten und Entschädigungen

Die Funktionskosten des Förderausschusses gehen zulasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In Anwendung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten die Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Förderausschusses zulasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwesenheitsgelder und Fahrtkostenentschädigungen.]

Kapitel VIIIbis eingefügt durch Artikel 16 des Dekretes vom 11. Mai 2009

KAPITEL IX - AUFTRAG DES PERSONALS

Abschnitt 1 - Beschreibung des Auftrages

Artikel 94 - Allgemeines

Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen die Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dienen.

Artikel 95 - Festlegung

Der Schulträger oder der Schulleiter legt nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern schriftlich und in ausgewogener Weise die Aufträge fest, für deren Erfüllung sie ihre ganze berufliche Kompetenz einsetzen müssen.

Artikel 96 - Schulleiter

Der Auftrag des Schulleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. die pädagogische und organisatorische Führung der Schule im Auftrag des Schulträgers,
2. die Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes,
3. die Führung und Begleitung des Personals der Schule,
4. die Vertretung der Schule nach außen,
5. die Gewährleistung, dass der Unterricht erteilt wird,
6. die Leitung der Klassenräte und anderer schulischer Konferenzen,
7. die Unterrichtsverteilung,
8. das Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne,
9. die Aufnahme und Entlassung von Schülern, im Auftrage des Schulträgers,
10. die Organisation von Aufsichten und Vertretungen,
11. die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Schulordnung,
12. die Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule,
13. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren
14. die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten,
15. die Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
16. die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
17. die persönliche ständige Fort- und Weiterbildung,
18. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen,
- [19. die Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen.]

eingefügt durch Artikel 155 des Dekretes vom 11. Mai 2009

[Artikel 96.1 - Fachbereichsleiter einer Förderschule

Der Auftrag des Fachbereichsleiters einer Förderschule umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. pädagogische und organisatorische Leitung des vom Schulleiter zugeteilten Aufgabenbereichs;
2. Koordination der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen;
3. Unterstützung des Schulleiters bei der Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes;
4. Unterstützung des Schulleiters bei der Unterrichtsverwaltung, dem Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne, der Organisation von Aufsichten und Vertretungen sowie bei anderen administrativen Aufgaben;
5. Unterstützung des Schulleiters bei der Führung und Begleitung des Personals der Schule;
6. Koordination der Implementierung der Kernkompetenzen und Rahmenpläne;

7. Koordination der Anschaffung von didaktischem Material;
 8. Förderung der Teambildung innerhalb des Personalkaders;
 9. Empfang und Beitrag zur raschen Integration neuer Lehrpersonen;
 10. Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule;
 11. Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;
 12. Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten;
 13. persönliche ständige Fort- und Weiterbildung;
- Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.]

eingefügt durch Artikel 156 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 97 - Lehrpersonal

Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans,
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,
3. die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,
6. Aufsichten und Vertretungen,
7. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden,
8. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule,
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren,
10. die Leitung einer Klasse und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, wie das Verfassen von Berichten und Zeugnissen,
11. die Gestaltung eines Stoffverteilungsplanes,
12. die Führung eines Lehrertagebuches,
13. die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler,
14. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

Artikel 98 - Erziehungspersonal

Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Erziehungspersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,
2. Aufsichten und Vertretungen,
3. die Realisierung von Verwaltungsaufgaben,
4. die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
5. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,
6. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,
7. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden,
8. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule und der eigenen Arbeit,
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren,
10. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

[Unbeschadet von Absatz 1 umfasst der Auftrag des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters folgende Aufgaben:

1. Hilfestellung beim Erstellen von individuellen Förderplänen beziehungsweise bei der Anpassung der Lernziele;
2. Begleitung und Beratung der Personalmitglieder im Hinblick auf den Umgang mit Schülern, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen aufweisen;
3. Begleitung und Beratung beim Einsatz von förderpädagogischen Methoden und Materialien;
4. Entwicklung individueller Lernstrategien mit einzelnen Schülern;
5. Initiierung und Entwicklung von Weiterbildungen im Bereich der Förderpädagogik in Zusammenarbeit mit der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der förderpädagogische Schul- und Lernbegleiter nimmt diese Aufgaben im Bereich der sonderpädagogischen Förderung auf Ebene der Regelschule und des Zentrums für Förderpädagogik wahr.]

eingefügt durch Artikel 157 des Dekretes vom 11. Mai 2009

[Artikel 98.1 - Paramedizinisches Personal

§1 - Der Auftrag der Krankenpfleger umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Pflegeauftrag, das heißt die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens des Schülers, die durch den Arzt angeordnete medizinische Hilfe, die Erste Hilfe bei Unfällen und Krankheiten, die Koordination und Begleitung der Schularztbesuche sowie die Koordination und Weiterleitung von Informationen im medizinischen Bereich zwischen Eltern und Schule;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen, insbesondere die Förderung seiner Selbstständigkeit im Bereich Körperpflege und Ernährung und die Unterstützung beim Toilettengang der mehrfach körperlich Beeinträchtigten;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

§2 - Der Auftrag der Kinderpfleger umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Pflegehilsauftrag, das heißt die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens des Schülers, Erste Hilfe bei Unfällen und Krankheiten, die Koordination und Begleitung der Schularztbesuche sowie die Koordination und Weiterleitung von Informationen im medizinischen Bereich zwischen Eltern und Schule;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen, insbesondere die Förderung seiner Selbstständigkeit im Bereich Körperpflege und Ernährung und die Unterstützung beim Toilettengang der mehrfach körperlich Beeinträchtigten;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;

8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

§3 - Der Auftrag der Logopäden, Kinesitherapeuten und Ergotherapeuten umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Therapieauftrag, das heißt die Untersuchung der Ausgangssituation des Schülers und das Erstellen eines individuellen Therapieplans unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnungen, den Einsatz von angepassten Methoden und Techniken, die Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und den Eltern sowie die Führung von individuellen Akten pro Schüler;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch angepasste Therapieformen;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

Unbeschadet vom vorhergehenden Absatz umfasst der Auftrag der Kinesitherapeuten und Ergotherapeuten zudem die Unterstützung der mehrfach körperlich Beeinträchtigten beim Toilettengang.]

eingefügt durch Artikel 158 des Dekretes vom 11. Mai 2009

[Artikel 98.2 - Sozialpsychologisches Personal

§1 - Der Auftrag des psychosozialen Begleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. die psychosoziale Begleitung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Gefühls- und Verhaltensstörungen;
2. die Beratung und Unterstützung von Personalmitgliedern in der Bewältigung schwieriger Erziehungssituationen;
3. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers und die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch die Ausbildung seines Verantwortungsbewusstseins;
4. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
5. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
6. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
7. Vertretungen;
8. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
9. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluation der Schule und der eigenen Arbeit;
10. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
11. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

§2 - Der Auftrag des Sozialassistenten umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den sozialen Auftrag, das heißt die problemzentrierte Erziehungs- und Beratungsarbeit, die Hilfestellung bei Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme sowie die Koordination zwischen Schule, Elternhaus und verschiedenen sozialen Einrichtungen;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch angepasste Beratung;
3. die berufliche Orientierung des Schülers in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personen mit Behinderung, insbesondere die Planung und Begleitung der Praktika zusammen mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und den Lehrern;
4. Vertretungen;
5. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
6. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
7. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
8. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
9. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
10. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten; die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.]

eingefügt durch Artikel 159 des Dekretes vom 11. Mai 2009

KAPITEL X - FORT- UND WEITERBILDUNG DES PERSONALS

Artikel 99 - Ziele

§1 - Alle Personalmitglieder sind zu einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.

§2 - Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Lehr- und Erziehungspersonal sowie für den Schulleiter dienen dazu,

1. die persönliche und berufliche Entwicklung zu fördern;
2. die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern;
3. die Kenntnis des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes der Schule zu entwickeln;
4. die fachlichen Kenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern;
5. die pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern;
6. neue Unterrichtsformen und -methoden und aktuelle Unterrichtsmaterialien kennen zu lernen und gegebenenfalls einzuführen;
7. Fertigkeiten im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen auszubauen.

Artikel 100 - Erstellen des Konzepts

Die [pädagogische Inspektion und Beratung] erstellt ein Konzept für die Fort- und Weiterbildung.

abgeändert durch Artikel 160 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 101 - Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Regierung beauftragt Fachkräfte mit folgenden Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Auftrag der Regierung,
2. Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Antrag einzelner Schulträger bzw. Schulen,
3. Erteilung von Informationen über Fort- und Weiterbildungsangebote anderer Anbieter aus dem In- und Ausland.

Artikel 102 - Erstellen des Fort- und Weiterbildungsplans

Der Pädagogische Rat erstellt im Einvernehmen mit dem Schulträger beziehungsweise seinem Vertreter für jedes Schuljahr einen eigenen Fort- und Weiterbildungsplan.

Mehrere Schulen können gemeinsam Fortbildungsmaßnahmen planen.

Der Schulträger kann die Personalmitglieder verpflichten, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Artikel 103 - [...]

aufgehoben durch Artikel 10 Nr.1 des Dekretes vom 16.12.2002 (finanzielle Mittel für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen)

KAPITEL XI - ABÄNDERUNGEN DES DEKRETS VOM 30. JUNI 1997 ZUR SCHAFFUNG, AUFRECHTERHALTUNG UND SCHLISSUNG VON GRUNDSCHULEN UND ZUR ORGANISATION DES GRUNDSCHULWESENS AUF DER GRUNDLAGE EINES STELLENKAPITALS SOWIE DES GESETZES VOM 30. JULI 1963 ÜBER DIE REGELUNG DES SPRACHENGEBRAUCHS IM UNTERRICHTSWESEN

Artikel 104 - 118 - [...]

siehe Artikel 83§1 Nr. 4 des Dekretes vom 26. April 1999

Artikel 119 - 120 - [...]

implizit aufgehoben durch Artikel 50 des Dekretes vom 19. April 2004

[KAPITEL XII - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN]

abgeändert durch Artikel 27 des Dekretes vom 25. Mai 1999

Artikel 121 - aufhebende Bestimmung

§1 - Werden aufgehoben:

1. die Artikel 23 Absatz 4, 50 und 50bis der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen;
2. die Artikel 4 und 8 Absatz 3 bis 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung;
3. Artikel 1§4 Nummer 3 und §6 sowie Artikel 3§1 Absatz 2§2 und §3 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht;
4. der Königliche Erlass vom 29. März 1985 zur Festlegung der Öffnungstage der Unterrichtsanstalten des Vollzeitunterrichts;
5. der Erlass der Exekutive vom 4. September 1991 zwecks Einsetzung einer pädagogischen Kommission für die Weiterbildung im Unterrichtswesen;
6. der Erlass der Exekutive vom 16. Juni 1993 zur Festlegung der Bedingungen, denen ein Sekundarschulzentrum unterliegt.

§2 - Werden zu einem Zeitpunkt aufgehoben, der von der Regierung festgelegt wird:

1. die Artikel 6, 41, 42, 43 und 44 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung;*
2. Artikel 1 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens;
3. Artikel 5bis des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen;**
4. das Dekret vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss;
5. der Königliche Erlass vom 15. Juni 1984 über die Kantonalprüfung und die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule
6. der Königliche Erlass vom 15. Juni 1984 zur Festlegung der Form und der Regeln bezüglich der Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule;
7. die Artikel 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 zur Festlegung einer Grundordnung der staatlichen Vollzeitunterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist, mit Ausnahme der Hochschulunterrichtseinrichtungen.***

§3 - Werden für das Regelgrundschulwesen, das Regelsekundarschulwesen und das Sonderschulwesen aufgehoben:

1. das Dekret vom 17. Juli 1995 über Einschreibengebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen;
2. Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 8. Dezember 1993 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen.

Artikel 122 - Abänderung

Artikel 1 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, abgeändert durch das Dekret vom 17. Oktober 1994, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Vollzeitschulpflicht endet am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige fünfzehn Jahre alt wird. Sie beinhaltet mindestens die zwei ersten Sekundarschuljahre des Vollzeitunterrichts. Sie darf nie über das Ende des Schuljahres hinausgehen, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige sechzehn Jahre alt wird.“

Artikel 123 - Abänderung

abändernde Bestimmung - siehe Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung und Artikel 8 Absatz 2 desselben Gesetze, der implizit durch Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2006 aufgehoben wurde

Artikel 123bis - Übergang

Der Klassenrat begründet schriftlich Entscheidungen über die Versetzung und die Vergabe eines Studiennachweises.]

eingefügt durch Artikel 28 des Dekretes vom 25. Mai 1999

* Inkrafttreten: 1. September 1999 außer für Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 (siehe Erlass der Regierung vom 2. Juni 1999)

** Inkrafttreten: 1. September 1998 (siehe Erlass der Regierung vom 2. Juni 1999)

*** Inkrafttreten: 1. September 1999 außer für Artikel 8 des K.E. vom 11.12.1987 (siehe den Erlass der Regierung vom 2. Juni 1999)

[**Artikel 123ter** - In Abweichung zu Artikel 31 Absatz 1 erfolgt der Antrag für Projekte, die im Schuljahr 1999-2000 durchgeführt werden sollen, bis zum 30. Juni 1999.]

eingefügt durch Artikel 29 des Dekretes vom 25. Mai 1999

KAPITEL XIII - INKRAFTTRETEN

Artikel 124 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes treten am 1. September 1998 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 38, der am 1. Mai 1999 in Kraft treten wird, und mit Ausnahme der Artikel 11 bis 13, 16 bis 20, 22, 33, 39 bis 45, 48 bis 56, 61, 62, 65, 68 bis 103, die zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird.*

* siehe den Erlass der Regierung vom 2. Juni 1999: Artikel 1 bestimmt: „Die Artikel 16, 19, 40-45, 48-56, 62, 65, 90 und 94-98 des Dekretes vom 31.08.1998 treten am 1. September 1999 in Kraft. Artikel 39 des o.e. Dekretes wird am 1. Mai 1999 wirksam.“
siehe auch den Erlass der Regierung vom 7. Dezember 2000: Artikel 1 bestimmt: „Die Artikel 20, 33 und 99 bis 103 des Dekretes vom 31. August 1998 [...] treten am 1. September 2000 in Kraft.“
siehe auch das Dekret vom 11. Mai 2009, Artikel 204: „Die Artikel 84, 85, 86, 88 und 89 des Dekrets vom 31. August 1998 treten am 1. September 2009 in Kraft.“